

**3. über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO
(Zuständigkeit Stadtrat)**

Verwaltungshaushalt

1. Personal- und Organisationsamt

HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	Plan inkl. NTHH bisher in Euro	bereits bestätigte üapl. Mittelber. in Euro	Veränd. durch über-/außer- planm. Mittelber. in Euro	Plan inkl. NTHH neu in Euro
Mehrausgabe: 00000.40000	11	SN 1-Personalausgaben (Deckungszähler)	237.837.400	-87.700	5.500.000	243.249.700
Summe Mehrausgaben					5.500.000	
Deckung durch: Mehreinnahmen: 90100.04100	20	Schlüsselzuweisung	214.184.208	41.400	5.500.000	219.725.608
Summe Deckung:					5.500.000	

Begründung:

Die Hochrechnung der Personalkosten laut SN 1 erfolgte auf folgender Grundlage:

- Bei dem Bestandspersonal wurde die individuellen Vertragsbestandteile (z. B. Arbeitszeitveränderung, Befristungen, Zulagen, u. a.) berücksichtigt.
- Neueinstellungen und Abgänge bis einschließlich Juli 2025 wurden beachtet.
- Die Ist-Zahlen aus den bisher abgerechneten Monaten und der Soll-Prognose der noch ausstehenden Monate wurden berechnet.
- Das Tarifergebnis des TVöD von 04/2025 ist eingeflossen. (Das Ergebnis der Redaktionsverhandlungen hat eine Widerrufsfrist bis zum 28. Juli 2025. Eine Auszahlung der Tarifierhöhung erfolgt frühestens im August 2025)

Unter Berücksichtigung der Hochrechnung des Personal- und Organisationsamtes ergeben sich für die Personalkosten zusätzliche Ausgaben in Höhe von 5,5 Mio. Euro. Eine überplanmäßige Mittelbereitstellung ist damit zwingend notwendig.

Die Mehrausgaben werden durch die Mehreinnahmen bei der Schlüsselzuweisung gedeckt. Die Schlüsselzuweisung wurde mit 214,2 Mio. Euro veranschlagt. Der endgültige Festsetzungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 13.05.2025 weist 227,0 Mio. Euro aus.

Nachrichtlich wird angemerkt, dass sich die bereits ausgewiesene Reduzierung des SN 1 um 87.700 Euro auf die Umsetzung der anteiligen Personalkosten in den neuen Unterabschnitt 61610 - Kommunale Wärmeplanung - bezieht.

2. Jugendamt

HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	Plan inkl.	bereits	Veränd. durch über-/außer- planm. Mittelber.	Plan inkl.
			NTHH bisher	bestätigte üapl. Mittelber.		NTHH neu
			in Euro	in Euro	in Euro	In Euro
Mehrausgabe:						
45560.76120	51	Hilfen durch Familienpflege - Vollzeitpflege	3.600.000		900.000	4.500.000
45570.77010	51	Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform - Unterbringung von unbegleiteten minderjähr. Flüchtlingen	1.585.000		1.200.000	2.785.000
45600.76290	51	Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche - Sonstige Leistungen der Jugendhilfe (ambulante Leistungen)	7.000.000		6.600.000	13.600.000
45600.77290	51	Eingliederungshilfe für seel. Behinderte Kinder und Jugendliche - Sonstige Leistungen der Jugendhilfe (in Einrichtungen)	7.000.000		2.100.000	9.100.000
45610.77290	51	Hilfen für junge Volljährige - Sonstige Leistungen der Jugendhilfe	700.000		1.200.000	1.900.000
45650.77290	51	vorl. Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen/Inobhutnahme - Sonstige Leistungen der Jugendhilfe	2.315.250		1.500.000	3.815.250
46410.71800	51	Freie Träger Tageseinrichtungen für Kinder - Zuschüsse Betriebskosten	73.000.000		11.700.000	84.700.000
Summe Mehrausgaben					25.200.000	
Deckung durch:						
Mehreinnahmen:						
45650.25710	51	vorl. Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendl./Inobhutnahme - Ersatz von sozialen Leistungen	40.000		220.000	260.000
46400.17100	51	Kommunale Tageseinrichtungen für Kinder - Zuweisung vom Land nach ThürKigaG	5.769.553		700.000	6.469.553
46410.17100	51	Freie Träger Tageseinrichtungen für Kinder - Zuweisung vom Land nach ThürKigaG	28.661.395		8.000.000	36.661.395
90000.00300	20	Gewerbesteuer	130.450.000		5.613.000	136.063.000
90100.04100	20	Schlüsselzuweisung	214.184.208	41.400	7.289.000	221.514.608
90100.06100	20	Mehrbelastungsausgleich	47.448.500	483.500	369.000	48.301.000
90100.06170	20	Zuweisung vom Land Ausschüttung aus dem Landesausgleichsstock gem. § 24 Abs. 3 ThürFAG	0	0	3.009.000	3.009.000

Begründung:

- **Begründung zur pflichtgemäßen Umsetzung der Vorgaben SGB VIII zur Sicherung des Kindeswohls und damit verbundene gestiegene Personal- /Sach- und Betriebskosten im Rahmen der Leistungs-/Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen zwischen den Trägern und dem Jugendamt**

Gemäß § 79 SGB VIII ist das Jugendamt als örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Gesamtverantwortung alle Leistungen und Angebote entsprechend des SGB VIII umzusetzen. Die Erfüllung erfolgt vorrangig über die Freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe (§ 3 und 4 SGB VIII). Mit den Freien Träger werden im Rahmen der Leistungs-/Entgelt- und Qualitätsvereinbarung für die entsprechenden Leistungsbereiche (u.a. Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII; Hilfen für junge Volljährige gemäß § 42 SGB VIII) Vereinbarungen abgeschlossen. Grundlage dafür bildet die Leistungsbeschreibung zwischen dem Träger und dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes. Diesbezüglich werden Inhalt, Umfang und Qualität der durchzuführenden Leistung vereinbart. Darauf aufbauend erfolgt die finanzielle Betrachtung durch den Abschluss der Entgeltvereinbarungen zwischen Träger und Jugendamt. Diese enthält Kostenpositionen wie:

- Personalkosten (Fachkräfte, Verwaltungskräfte)
- Sachkosten (Lebensmittel, Betriebskosten, Verwaltungs-, Betreuungskosten etc.)
- Mietkosten
- Instandsetzung

Entsprechend der Platzzahl und Auslastungsquote wird der entsprechende Entgeltsatz für eine Leistung für einen bestimmten Zeitraum vereinbart. Über den Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erhält der Träger monatlich die entsprechenden Ausgaben. Die abzuschließenden Entgeltvereinbarungen werden zwar unter der Prämisse der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit abgeschlossen. Jedoch unterliegen einige Kostenpositionen den marktüblichen Anpassungen aufgrund des Weltgeschehens.

Demnach ergaben sich in den Vorjahren sowie auch 2025 ff. durch die Träger Anpassungen der Wochenarbeitszeit von 40 h auf 39 h verbunden mit Personalaufstockungen sowie Tarifkostensteigerungen (Angleichung TVÖD, Stufenanpassung), die in der Kostenposition Personal erhebliche Mehrausgaben generieren.

Fallzahlen und Betreuungstage sowie Dauer der Hilfen

HHSt.	Bezeichnung	nachr.	
		Fallzahlen 2023	Fallzahlen 2024
45340.77290	Sonstige Leistungen der Jugendhilfe	36 (13.033 Betreuungstage)	35 (14.376 Betreuungstage)
45350.76290	Soziale Leistungen der Jugendhilfe	0	1 (25 FLS)
45501.76290	Sonstige Leistungen der Jugendhilfe	449 (30.369 FLS)	426 (29.273 FLS)
45520.76290	Sonstige Leistungen der Jugendhilfe	0	0
45530.76180	Erziehungsbeistandschaft	53 (2.660 FLS)	64 (3.276 FLS)
45540.76290	Sonstige Leistungen der Jugendhilfe	29 (4.107 FLS)	18 (2.727 FLS)
45550.77000	Unterbringung von Minderjährigen	27 (4.520 Betreuungstage)	34 (4.148 Betreuungstage)
45560.76120	Hilfen durch Familienpflege	233	232
45560.76121	Hilfen durch Familienpflege (UmA)	0	0

45570.77000	Unterbringung von Minderjährigen	331 (77.020 Betreuungstage)	252 (62.968 Betreuungstage)
45570.77010	Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	53 (11.013 Betreuungstage)	64 (14.533 Betreuungstage)
HHSt.	Bezeichnung	nachr.	
		Fallzahlen 2023	Fallzahlen 2024
45580.76010	Ausgaben für ambulante Hilfen	0	1 (71 FLS)
45580.77130	Hilfen in Heimen	8 (1.554 Betreuungstage)	8 (1.915 Betreuungstage)
45600.76120	Hilfe der Familienpflege	4	3
45600.76290	Sonstige Leistungen der Jugendhilfe	368 (107.418 FLS)	441 (143.825 FLS)
45600.77290	Sonstige Leistungen der Jugendhilfe	116 (26.192 Betreuungstage)	101 (27.550 Betreuungstage)
45610.76020	laufende Leistungen	62 (2.729 FLS)	48 (1.491 FLS)
45610.76021	laufende Leistungen (UmA)	18 (540 FLS)	9 (236 FLS)
45610.77290	Sonstige Leistungen der Jugendhilfe	57 (9.710 Betreuungstage)	42 (9.726 Betreuungstage)
45610.77291	Hilfe für unbegleitete ausländische junge Volljährige	21 (4.638 Betreuungstage)	29 (6.423 Betreuungstage)
45650.76290	Sonstige Leistungen der Jugendhilfe	5	3
45650.76291	sonstige Leistungen außerhalb von Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	7	4
45650.77290	Sonstige Leistungen der Jugendhilfe	179 (6.005 Betreuungstage)	174 (4.736 Betreuungstage)
45650.77291	sonstige Leistungen der Jugendhilfe in Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Jugendliche (UmA) § 42 SGB VIII	52 (1.827 Betreuungstage)	38 (1.256 Betreuungstage)
45650.77292	Sonstige Leistungen der Jugendhilfe in Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Jugendliche (UmA) § 42a SGB VIII	114 (2.016 Betreuungstage)	41 (318 Betreuungstage)

Die Fallzahlen spiegeln im weitesten Sinne nicht in jedem Fall die immense Kostenerhöhung wider. Die Komplexität der Fälle hat in den letzten 5 Jahren enorm zugenommen. Einerseits nehmen Einzelfälle mehrere Leistungen nach SGB VIII in Anspruch. Andererseits wird in häufigen Fällen der Sicherheitsdienst mit eingeschaltet, was zu hohen Kostensteigerungen bei den Tagessätzen führt.

Gemäß § 78 ff. SGB VIII bestehen derzeit ca. 180 Vereinbarungen mit Trägern zu Leistungen entsprechend § 2 SGB VIII; die Einzelvereinbarungen im Sinne § 77 SGB VIII liegen derzeit bei ca. 50 Vereinbarungen.

- **Begründung zu den Zuschüssen für die Betriebskosten Kindertageseinrichtungen (HHSt. 46410.71800):**

Basierend auf dem ThürKigaG erfolgt auf Grundlage vertraglicher Vereinbarung mit den freien Trägern eine Refinanzierung der angemessenen Betriebskosten (§ 21 ThürKigaG). Durch das Jugendamt werden nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingereichte Kosten der Träger kritisch geprüft und dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu den kommunalen Kindertageseinrichtungen unterzogen.

Die Mehrausgaben ergeben sich, neben allgemeinen Kostensteigerungen, hauptsächlich aus den Änderungen des ThürKigaG, insbesondere durch die Anhebung des Mindestpersonalschlüssels nach § 16 (3) ThürKigaG zum 01.01.2025 und die Übernahme der

Ausbildungskosten nach § 22 ThürKigaG. Darüber hinaus ergeben sich Tarifierhöhungen auf Grundlage der jeweils aktuellen Tarifabschlüsse.
Eine mögliche Verringerung der Ausgaben aufgrund sinkender Kinderzahlen (Stichtag 01.09.2025) wurde hierbei bereits eingerechnet.

Deckungsvorschlag:

Mit Inkrafttreten des neuen ThürKigaG ab 01.01.2025 wurden im Zuge der Änderung des Personalschlüssels auch die Berechnungen angepasst.

Daraus resultieren unter anderem diverse Mehreinnahmen. Generell ergaben sich bereits mit den Bescheiden vom 30.01.2025 sowie 05.05.2025 zu den Landespauschalen nach ThürKigaG Mehreinnahmen, die generell der Deckung der Ausgaben im Kitabereich (UA 46400/46410) dienen. Mit dem Bescheid III. Quartal (08/2025) sowie IV. Quartal (11/2025) kann die Prognose präzisiert werden.

Die Mehreinnahmen von 8,7 Mio. Euro dienen der anteiligen Deckung der eingereichten Mehrausgaben.

Bei der Gewerbesteuer kann, trotz der unsicheren allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, auf Grund von nicht vorhersehbaren Nachveranlagungen aus Vorjahren für die Stadt von einem stabilen Einnahmenniveau ausgegangen werden, der eine positiven Einschätzung und Überschreitung der Plandaten bei der Gewerbesteuer erwarten lässt. Sofern bis zum Ende des Haushaltsjahres keine gravierenden Abgänge eintreten werden, ist die ausgewiesene Mehreinnahme von rd. 5,6 Mio. Euro als realistisch anzusehen.

Die Schlüsselzuweisung wurde mit 214,2 Mio. Euro veranschlagt. Der endgültige Festsetzungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 13.05.2025 weist 227,0 Mio. Euro aus. Auch für den Mehrbelastungsausgleich wird eine höhere Summe mit Bescheid vom 09.01.2025 ausgewiesen.

Die Ausschüttung aus dem Landesausgleichsstock nach § 24 Abs. 3 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) im Jahr 2025 erfolgt i.H.v. 3,0 Mio. Euro. Der Festsetzungsbescheid wurde am 03.07.2025 ausgestellt.

3. Jugendamt

HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	Plan inkl.	bereits	Veränd. durch	Plan inkl.
			NTHH bisher	bestätigte üapl. Mittelber.	über-/außer- planm. Mittelber.	NTHH neu
			in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Mehrausgaben:						
48100.78700	51	Leistungen nach dem UhVorschG	8.200.000		1.300.000	9.500.000
48100.67100	51	Erstattungen an Land	480.000		300.000	780.000
Summe Mehrausgaben					1.600.000	
Deckung durch:						
Mehreinnahmen:						
48100.16100	51	Erstattungen vom Land	5.466.000		1.300.000	6.766.000
48100.24300	51	Übergel. Unterhaltsansprüche	1.300.000		200.000	1.500.000
48100.26100	51	Verzugszinsen	110.000		100.000	210.000
Summe Deckung:					1.600.000	

Begründung:

Die finanzielle Mittelbereitstellung für die Leistungen des Unterhaltsvorschussgesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter ist durch die Stadt Erfurt zu leisten.

Der Finanzbedarf im Unterhaltsvorschuss steigt aufgrund folgender Aspekte:

- Anhebung der Unterhaltsvorschussätze seit 2024 (pro Kind und pro Monat)

In den 3 Altersstufen wurden die Unterhaltsvorschussätze wie folgt angepasst:

Altersstufe	in Jahren	Erhöhung zum Vorjahr
1.	0 bis 5 Jahre	+ 43 Euro
2.	6 bis 11 Jahre	+ 49 Euro
3.	12 bis 17 Jahre	+ 57 Euro

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2024/2025 standen die Zahlbeträge Unterhaltsvorschuss noch nicht fest. Diese werden regelmäßig erst im Dezember des Vorjahres für das Folgejahr beschlossen. Von 2023 zu 2024 ergab sich eine unerwartete Steigerung der monatlichen Zahlbeträge von 43 Euro in der 1. Altersstufe, 49 Euro in der 2. Altersstufe und 57 Euro in der 3. Altersstufe. Davor betragen die Erhöhungen meist zwischen 10 Euro und 24 Euro je Altersstufe. Zudem ist ein geringer Anwuchs der Zahlfälle zu verzeichnen.

- Anstieg der Fallzahlen

Waren es in 2023 noch 2.483 Kinder, die Unterhaltsvorschuss in Erfurt bezogen, liegt die Zahl in 2025 bisher bei 2.538. Wobei eine höhere Fallzahl in der 3. Altersstufe zu verzeichnen ist, was wiederum aufgrund des höchsten Zahlbetrages Mehrausgaben verursacht.

- Anstieg Selbstbehalt der Unterhaltspflichtigen

Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt) des Unterhaltspflichtigen beträgt ab 2024 für den nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1.200 Euro (statt bisher 1.120 Euro) und für den erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1.450 Euro (statt bisher 1.370 Euro)

Durch die wirtschaftliche Situation in Deutschland haben sich auch die anteiligen Unterhaltszahlungen der Pflichtigen deutlich verringert, sodass weniger anteilige Unterhaltsvorschusszahlungen erfolgen können, sondern öfter der volle Betrag zur Auszahlung gelangt.

Hochrechnung:

Bereits im Haushaltsjahr 2024 erfolgte eine überplanmäßige Mittelbereitstellung der o.g. HHSt. i.H.v. 1,05 Mio. Euro. Aufgrund des Doppelhaushaltes und der o.g. fachlichen Begründung ergibt sich im HH-Jahr 2025 das Gleiche.

Durchschnittlich ergeben sich monatlich ca. 790,00 Euro an Leistungen gemäß § 2 und § 5 UhVorschG. Auf das Jahr 2025 hoch gerechnet sind das kumulative Gesamtausgaben von rd. 9,5 Mio. Euro (analog HH-Jahr 2024), im Vergleich zum bestehenden Planansatz.

Entsprechend § 2 i.V.m § 8 UhVorschG erfolgt im Gegenzug eine Erstattung von 70 % (davon 40% Bund und 30 % Land). Für das Jahr 2025 entspricht dies i.d.R. monatlich 540,0 T Euro. Dadurch ergeben sich Gesamteinnahmen 2025 von rd. 6,6 Mio. Euro.

Mehrausgaben: HHSt. 48100.67100

Ausgehend davon, dass in den ersten 6 Monaten insgesamt 387.068,64 Euro an das Land erstattet wurden (Einnahmen nach § 7 UhVorschG + Zinsen), ergeben sich durchschnittliche Ausgaben in Höhe von 64.511,44 Euro pro Monat. Auf 12 Monate hochgerechnet sind im HH-Jahr 2025 insgesamt 774.137,28 Euro an das Land abzuführen.

Die noch zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind daher nicht auskömmlich. Unter Berücksichtigung des Planansatzes von 480,0 TEuro ergeben sich Mehrausgaben i.H.v. 300,0 TEuro für das Jahr 2025.

4. Amt für Soziales

HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	Plan inkl.	bereits	Veränd. durch über-/außer- planm. Mittelber.	Plan inkl.
			NTHH bisher	bestätigte üapl. Mittelber.		NTHH neu
			in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Mehrausgabe:						
41131.73213	50	Hilfe zur Pflege - Häusliche Pflegehilfe – PG 3	860.000		700.000	1.560.000
41168.74226	50	Hilfe zur Pflege - Stationäre Pflege - Hilfe zur Pflege in Einrichtungen - PG 3	3.750.000		1.200.000	4.950.000
41168.74227	50	Hilfe zur Pflege - Stationäre Pflege - Hilfe zur Pflege in Einrichtungen - PG 4	2.800.000		800.000	3.600.000
48802.78910	50	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	11.000.000		2.300.000	13.300.000
48805.78910	50	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	4.300.000	-660	2.000.000	6.299.340
48808.78910	50	Assistenzleistungen nach § 113 (2) Nr. 2 SGB IX i. V. m. § 78 (2) Nr. 2 SGB IX	26.850.000		11.500.000	38.350.000
Summe Mehrausgaben					18.500.000	
Deckung durch: Mehreinnahmen:						
90100.06121	20	Sonderzuweisung Soziales gem § 5 Thüringer Gesetz zur Stärkung der Kommunen	0	0	4.880.000	4.880.000
90000.00300	20	Gewerbesteuer	130.450.000		4.061.500	134.511.500
49300.17100	50	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	2.500.000	0	3.015.000	5.515.000
43610.15050	50	Sonstige Einnahmen (Rückzahlung aus Vorjahren)	50.000	0	150.000	200.000
43610.16400	50	Erstattungen für Ausgaben des Verwaltungshaushalts vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	20.000	20.000
Minderausgaben:						
06000.52151	17	Datenverarbeitung, Anschaffung ab 250 EUR bis 800 EUR von geringwertigen Maschinen und Geräten	400.000	-6.800	-60.000	333.200
06000.65500	17	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	580.000		-290.000	290.000
12300.65501	31	Fortschreibung Landschaftsplan	132.000		-66.000	66.000

HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	Plan inkl.	bereits	Veränd. durch über-/außer- planm. Mittelber.	Plan inkl.
			NTHH bisher	bestätigte üapl. Mittelber.		NTHH neu
			in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
12600.61502	31	Projekt Klimaanpassung	110.000		-50.000	60.000
43610.53100	50	Kosten für Einzelunterkünfte	5.615.000		-2.000.000	3.615.000
42010.79100	50	Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	1.750.000		-1.000.000	750.000
42010.79200	50	Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen	850.000		-500.000	350.000
48200.71800	50	Förderung soziale Beratung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen	1.250.000		-300.000	950.000
49510.71820	50	Zuschüsse Dritte (Projekt AGATHE)	404.000		-45.000	359.000
49510.71830	50	Zuschuss Streetwork, Personalkosten	100.000		-100.000	0
49510.71840	50	Zuschuss an Dritte – Sozialräumliche Projekte-	299.945		-100.000	199.945
58000.51000	67	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	250.000	-17.000	-150.000	83.000
58200.51000	67	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	200.000		-50.000	150.000
58300.51300	67	Unterhaltung Grünanlagen	80.000		-25.000	55.000
59200.51200	67	Unterhaltung Freizeitanlagen	500.000		-150.000	350.000
61030.65500	66	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	65.000		-32.500	32.500
63000.51010	66	Unterhaltung Wege, Straßen und Plätze	2.000.000		-500.000	1.500.000
63000.51012	66	Gehwegsanierungen	440.000		-140.000	300.000
63300.51010	66	Unterhaltung Radwege	300.000		-200.000	100.000
63400.51010	66	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze	400.000		-100.000	300.000
63400.51012	66	Straßenunterhaltung/ Unterhaltung von Verkehrsleit- und Sicherheitseinrichtungen	300.000		-50.000	250.000
75000.65500	67	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	70.000		-35.000	35.000
75100.57510	67	BgA Bestattungsinstitut/ Amtsspezifisches Verbrauchsmaterial	140.000		-40.000	100.000
79100.61600	80	Wirtschaftsförderung/ Sonstige Ausgaben	180.000		-100.000	80.000
88030.52021	23	Anschaffung ab 250 EUR bis 800 EUR von geringwertigen Büro- und Einrichtungsgegenständen	645.000		-90.000	555.000
91100.80700	20	Zinsausgaben Kreditinstitute	1.485.000	-689.192	-200.000	595.808
Summe Deckung:						18.500.000

Begründung:

UA 411 – Hilfe zur Pflege

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege verzeichnen sowohl ambulant als auch stationär Fallzahlenzuwächse.

Hilfe zur Pflege	2021	2022	2023	2024
Fallzahlen	1.240	1.205	1.440	1.757
Kosten / Fall / Tag	23,90 EUR	19,49 EUR	22,35 EUR	23,39 EUR

UA 41131 – Häusliche Pflegehilfe, hier: Pflegegrad 3

Die Hilfeempfänger erhalten Unterstützung durch eine häusliche Pflegehilfe / ambulanten Pflegedienst. Wesentlich für die Kostensteigerungen sind die gestiegenen Personal- und Sachkosten bei einem gleichzeitigen Anstieg der Hilfeempfänger.

UA 41168 – Stationäre Hilfe zur Pflege, hier: Pflegegrad 3 und 4

Bei der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen handelt es sich um Heimkosten für Pflegeheime, die von den Hilfeempfängern nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln getragen werden können. Wesentlich für die Kostensteigerungen sind die gestiegenen Personal- und Sach- und Investitionskosten in den Pflegeheimen, bei einem gleichzeitigen Anstieg der Hilfeempfänger.

Insgesamt bleibt mit Verweis auf die durchschnittlich ausgewiesenen Kosten je Fall und Tag festzuhalten, dass diese einer üblichen Steigerung unterlegen haben. Der leichte Rückgang der Kosten im Jahr 2022 ist auf das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) zurückzuführen. Die kurzzeitige Entlastung der Kommunen hat sich jedoch ab dem Jahr 2024 durch weitere Fallzahlenaufwüchse sowie der Einführung der verbindlichen Bezahlung des Pflegemindestlohns wieder auf den vorherigen Stand gesteigert.

UA 488 - Eingliederungshilfe

Fallzahlen	2021	2022	2023	2024
Eingliederungshilfe insgesamt	2.525	2.620	2.670	2.904
Kosten / Fall / Tag	58,87 EUR	62,21 EUR	65,04 EUR	66,11 EUR

Die Eingliederungshilfe, geregelt im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), ist eine Sozialleistung, die Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Menschen eine individuelle Lebensführung ermöglichen soll. Es handelt sich um personenzentrierte Leistungen im Einzelfall. Das heißt die Unterstützungs- und Bedarfslagen sind immer individuell zu betrachten und daraus folgend auch immer mit individuellen Kosten verbunden.

Die Einzelfälle haben sich von rd. 2.600 Fällen im Jahr 2022 auf rd. 2.900 im Jahr 2024 erhöht.

Gleichzeitig werden die Leistungen durch Dritte erbracht. Die Vergütungen, unter anderem durch Leistungsvereinbarungen geregelt, sind durch teilweise nicht unerhebliche Tarifierhöhungen und gestiegene Sachkosten bei den Leistungsträgern in den letzten Jahren erheblich angestiegen.

Fallzahlen	2020	2021	2022	2023	2024
Teilhabe am Arbeitsleben	620	625	630	625	640

Die Leistungen zur Beschäftigung nach dem SGB IX umfassen Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen sollen. Dazu gehören unter anderem Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen. Ziel ist es, die Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen und die Teilhabe am Arbeitsleben dauerhaft zu sichern

Fallzahlen	2020	2021	2022	2023	2024
Teilhabe an Bildung	105	120	145	165	218

Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen unter anderem Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Diese sind in § 112 SGB IX geregelt. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten hierüber die aufgrund ihrer Behinderung notwendige Unterstützung in der Schule, bei der Ausbildung oder im Studium. Wichtigste Leistungen für Kinder mit geistiger Behinderung ist die Schulbegleitung.

Fallzahlen	2020	2021	2022	2023	2024
Assistenzleistung § 113 (2) Nr. 2 SGB IX	851	862	1190	1218	1236

Die §§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. 78 SGB IX regeln Leistungen zur Assistenz, die die selbstbestimmte und eigenständige Bewältigung des Alltags von Menschen mit Behinderungen ermöglichen sollen. Diese Leistungen sind Teil der Leistungen zur sozialen Teilhabe und umfassen insbesondere Unterstützung bei der Haushaltsführung, sozialen Beziehungen, Lebensplanung, Teilhabe am Gemeinschaftsleben, Freizeitgestaltung sowie der Sicherstellung ärztlicher Leistungen.

Insgesamt bleibt mit Verweis auf die durchschnittlich ausgewiesenen Kosten je Fall und Tag festzuhalten, dass diese einer üblichen Steigerung unterlegen haben.

Begründung zu den Deckungsvorschlägen:

Gemäß § 5 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Kommunen im Jahr 2025 vom 03.06.2025 erhalten kreisfreie Städte eine Sonderzuweisung zur Entlastung der Haushalte aufgrund der hohen Sozialausgaben. Für die Stadt Erfurt wurden rd. 4,9 Mio. Euro mit der Modellberechnung vom 04.04.2025 vom Ministerium für Finanzen festgesetzt.

Bei der Gewerbesteuer kann, trotz der unsicheren allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, auf Grund von nicht vorhersehbaren Nachveranlagungen aus Vorjahren für die Stadt von einem stabilen Einnahmenniveau ausgegangen werden, der eine positiven Einschätzung und Überschreitung der Plandaten bei der Gewerbesteuer erwarten lässt. Sofern bis zum Ende des Haushaltsjahres keine gravierenden Abgänge eintreten werden, ist die ausgewiesene Mehreinnahme von rd. 4,0 Mio. Euro als realistisch anzusehen.

Im UA 43610 ergeben sich Minderausgaben aufgrund der zu hoch geplanten Ausgaben für die drohende Unterbringungsverpflichtung für Flüchtlinge aus der Ukraine, welche aber unterdessen aufgehoben wurde. Nach dem Rechtskreiswechsel der benannten Flüchtlinge aus dem Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II oder SGB XII wurde auch die Unterbringungsverpflichtung durch die Kommunen aufgehoben. Zahlreiche Einzelunterkünfte, die für Flüchtlinge aus der Ukraine angemietet wurden, konnten unterdessen in privatrechtliche Mietverhältnisse gewandelt werden.

Die Fallzahlen von Personen im Leistungsbezug nach Asylbewerberleistungsgesetz sind aktuell rückläufig, begründet unter anderem durch eine sehr geringe Anzahl von Neuzuweisungen aus den Erstaufnahmeeinrichtungen. Die geplanten Mittel im Abschnitt 42 werden daher nicht vollumfänglich benötigt.

Die gewährten Leistungen an Asylbewerber werden vom Thüringer Landesverwaltungsamt per Kostenerstattung erstattet. Die hier angezeigten Mehreinnahmen (HHSt. 49300.17100) resultieren auch aus Erstattungen aus dem Vorjahr. Für die Abrechnung der ukrainischen Flüchtlinge hat die Stadt Erfurt 5,5 Mio. Euro als Landeszuweisung erhalten. Geplant waren bisher 2,5 Mio. EUR.

Die weiteren aufgeführten Minderausgaben resultieren aus der haushaltsmäßigen Umsetzung von bisherigen Bewirtschaftungssperren, die somit zur Finanzierung der Mehrausgaben herangezogen werden.

5. Stadtkämmerei

HHSt.	<u>verf.</u> <u>ber.</u> <u>Amt</u>	Bezeichnung	<u>Plan inkl.</u> <u>NTHH</u> <u>bisher</u>	<u>bereits</u> <u>bestätigte</u> <u>üapl.</u> <u>Mittelber.</u>	Veränd. durch über-/außer- planm. Mittelber.	<u>Plan inkl.</u> <u>NTHH</u> <u>neu</u>
			in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Mehrausgabe:						
90100.81000	20	Gewerbsteuerumlage	9.552.500		500.000	10.052.500
Summe Mehrausgaben					500.000	
Deckung durch:						
Mehreinnahmen:						
90000.00300	20	Gewerbsteuer	130.450.000		500.000	130.950.000 0
Summe Deckung:					500.000	

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Gewerbesteuer muss im Gegenzug die zu zahlende Gewerbsteuerumlage angepasst werden.

Gemäß der Hochrechnung ergibt sich ein Mehrbedarf von 0,5 Mio. Euro.